

Zeitwertkonten bei Geschäftsführern einer GmbH und Zuflussprinzip – aktuelle Rechtsprechung -

DStR 2012, S 2419

Von Tjarko Graefe, Wildeshausen [zur Fussnote](#) *



Zeitwertkonten sind inzwischen ein häufiges Mittel zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung. Für Organe von Kapitalgesellschaften waren die steuerlichen Vorteile solcher Gestaltungen jedoch bisher nicht nutzbar, da die Finanzverwaltung sie nicht anerkennt. Drei aktuelle Finanzgerichtsurteile (in zwei Fällen Revision anhängig) vertreten einheitlich eine andere Auffassung. Der Beitrag erläutert die Zusammenhänge im Hinblick auf Geschäftsführer einer GmbH.

1. Einleitung

Sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber ist Flexibilität in der Gestaltung der Arbeitszeit heute sehr wichtig. Beispielsweise im Zusammenhang mit Erziehungszeiten, um früher in den Ruhestand zu gehen, um Schwankungen im betrieblichen Arbeitsanfall auszugleichen, für bezahlte Freistellungszeiten oder allgemein um Beruf und Privatleben in Einklang zu bringen (Work-Life-Balance), haben sich viele Modelle entwickelt. Davon bieten Zeitwertkonten besonders interessante Gestaltungsmöglichkeiten und sind auch in steuerlicher Hinsicht relevant. Bisher schienen Zeitwertkonten-Modelle jedoch für Geschäftsführer und Vorstände steuerlich unbeachtlich zu sein, da das BMF in seinem Schreiben vom 17. 6. 2009 diese aus dem „begünstigten Personenkreis“ explizit ausgeschlossen hat (BMF v. 17. 6. 2009, IV C 5 - S 2332/07/0004, a. a. O., unter A IV 2. b). Einige aktuelle Urteile der Finanzgerichte kommen hier zu einem abweichenden Ergebnis (FG Düsseldorf v. 21. 3. 2012, [FGDUESSELDORF Aktenzeichen 4K283411 4 K 2834/11](#), EFG 2012, [EFG Jahr 2012 Seite 1400](#), BeckRS 2012, [BECKRS Jahr 95330](#); Niedersächsisches FG v. 16. 2. 2012, [FGNIEDERSACHSEN Aktenzeichen 14K20211 14 K 202/11](#), EFG 2012, [EFG Jahr 2012 Seite 1397](#), BeckRS 2012, [BECKRS Jahr 9589](#); Hessisches FG v. 19. 1. 2012, [FGHESSEN Aktenzeichen 1K25011 1 K 250/11](#), EFG 2012, [EFG Jahr 2012 Seite 1243](#), BeckRS 2012, [BECKRS Jahr 95925](#)). Bei näherer Betrachtung können Geschäftsführer und Vorstände die gleichen Steuervorteile nutzen wie andere Arbeitnehmer, und es überrascht, wie wenig die Ausführungen des BMF in diesem Punkt mit dem Gesetz zu tun haben.

2. Zeitwertkonto-Gestaltungen

Es lassen sich zwei grundlegende Modelle unterscheiden: Die sog. Flexi- oder Gleitzeitkonten neben den sog. Lebensarbeitszeit- oder Arbeitszeitkonten (vgl. dazu Hilbert/Paul, NWB 2012, 3391). Die Flexi- oder Gleitzeitkonten dienen dazu, die tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit flexibel zu verteilen. Auf ihnen wird Mehr- oder Minderarbeitszeit verbucht, um sie kurzfristig wieder ausgleichen zu können. Statt einer immer festen täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit kann die Arbeitszeit dem tatsächlich anfallenden Arbeitsaufwand angepasst werden. Trotzdem erhält der

Arbeitnehmer monatlich seinen vereinbarten Lohn in voller Höhe, so dass sich steuerlich keine Besonderheiten ergeben.

Mit den Lebensarbeitszeit- oder Arbeitszeitkonten („Zeitwertkonten“) wird nicht die Arbeitszeit variiert, sondern die Höhe des Arbeitsentgelts. Auf diesen Konten werden erdiente Vergütungen verbucht, die zum üblichen Fälligkeitszeitpunkt noch nicht an den Arbeitnehmer ausgezahlt werden, sondern für eine spätere Verminderung der Arbeitszeit dienen sollen. Der Arbeitnehmer kann also später weniger arbeiten und trotzdem Vergütung ausgezahlt bekommen. Die genauen Regelungen können vielfältig sein: „Einzahlungen“ können regelmäßig oder einmalig, in gleichen oder in verschieden hohen Beträgen vorgenommen werden; Freizeit kann am Stück (z. B. sog. Sabbatical) genommen werden oder es kann die regelmäßige Arbeitszeit reduziert werden. Insgesamt ermöglichen die Modelle, längerfristig Geld für Freistellungszeiten anzusparen. Es bietet sich an, die erdiente Vergütung auf diesen Konten in Geld zu verbuchen (auch wegen der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen, § [SGB IV § 7d](#) Abs. [SGB IV § 7D Absatz 1](#) Satz 1 SGB IV), obwohl es praktisch auch möglich ist, deren Gegenwert in Freizeit zu erfassen.

Da bei den Zeitwertkonten-Modellen das Arbeitsentgelt später an den Arbeitnehmer ausgezahlt wird, verschiebt sich der Zuflusszeitpunkt, so dass sich steuerlich Vorteile in der Progression ergeben können. Nach den Ausführungen des BMF soll das für Organe von Kapitalgesellschaften nicht gelten (BMF v. 17. 6. 2009, IV C 5 - S 2332/07/0004, a. a. O., unter A IV 2. b).

3. Regelung im BMF-Schreiben

Das BMF geht davon aus, dass grundsätzlich weder die Vereinbarung eines Zeitwertkontos noch die Wertgutschrift zum Zufluss von Arbeitslohn führen. Der Zufluss erfolgt erst bei Auszahlung des Guthabens während der Freistellung, so dass die Beträge erst zu diesem Zeitpunkt der Lohnsteuer unterliegen.

Das BMF führt jedoch unter der Überschrift „Begünstigter Personenkreis“ aus, dass „Vereinbarungen über die Einrichtung von Zeitwertkonten bei Arbeitnehmern, die zugleich als Organ einer Körperschaft bestellt sind – z. B. bei Mitgliedern des Vorstands einer Aktiengesellschaft oder Geschäftsführern einer GmbH –, [...] mit dem Aufgabenbild des Organs einer Körperschaft nicht vereinbar [sind]. Infolgedessen führt bereits die Gutschrift des künftig fällig werdenden Arbeitslohns auf dem Zeitwertkonto zum Zufluss von Arbeitslohn.“

Demnach können Zeitwertkonten zwar zivilrechtlich auch mit Geschäftsführern und anderen Organen von Körperschaften vereinbart werden, jedoch muss der Lohn bereits versteuert werden, obwohl der Geschäftsführer ihn noch nicht ausgezahlt bekommt. Hierbei ist zu beachten, dass die Lohnsteuer vom ausgezahlten Lohn abgezogen werden muss und nicht von der Gesellschaft getragen werden kann, da die übernommene Lohnsteuer sonst zu weiterem steuerpflichtigen Arbeitslohn führen würde. Dadurch ist die Vereinbarung von Zeitwertkonten mit Geschäftsführern steuerlich problematisch.

Auch bei Geschäftsführern gibt es jedoch viele Gestaltungen und Anlässe, für die ein Zeitwertkonto nützlich wäre, zumal in mittelständischen Betrieben und bei mehreren Geschäftsführern: z. B. Ansparen für einen früheren Rentenbeginn, eine längere Auszeit, Abstimmung der Arbeitszeit auf die Bedürfnisse der Familie zur Kinderbetreuung oder bei Auslandsaufenthalt des Partners (Forschungssemester) u. ä. Es könnten Überleitungsphasen beim Generationenwechsel in der

Betriebsleitung geregelt werden, und möglicherweise könnte durch eine solche Vereinbarung gerade Frauen erleichtert werden, eine Geschäftsführungsposition einzunehmen.

Obwohl die Ansicht des BMF zum „begünstigten Personenkreis“ nicht weiter begründet wurde und bei einer rechtlichen Prüfung nach den allgemeinen Kriterien des Zuflussprinzips nicht begründbar ist, war die Kritik der Literatur bisher eher verhalten (Zustimmend mit weiterer Begründung: Harder-Buschner, NWB 2009, 443; kritisch: Portner, DStR 2009, [DSTR Jahr 2009 Seite 1838](#); Pradl/Uckermann, IWW 2009, 362). Aufgrund von drei Anrufungsauskünften nach § [ESTG § 42e](#) EstG kam es zu einer gerichtlichen Überprüfung der Verwaltungsmeinung. Die Finanzgerichte prüften dabei konsequent die steuerrechtlichen Voraussetzungen des Zuflussprinzips und kamen zu einem anderen Ergebnis als das BMF (FG Düsseldorf v. 21. 3. 2012, [FGDUESSELDORF Aktenzeichen 4K283411 4 K 2834/11](#), a. a. O.; Niedersächsisches FG v. 16. 2. 2012, [FGNIEDERSACHSEN Aktenzeichen 14K20211 14 K 202/11](#), a. a. O.; Hessisches FG v. 19. 1. 2012, [FGHESSEN Aktenzeichen 1K25011 1 K 250/11](#), a. a. O.). Die Resonanz in der Literatur (Hilbert, NWB 2012, 1488; Hilbert/Paul, NWB 2012, 3391) macht noch mal deutlich, dass das BMF abseits der Gesetzeslage argumentiert.

4. Zeitwertkonten bei Geschäftsführern und Zuflussprinzip

Die steuerlichen Wirkungen einer Zeitwertkontovereinbarung liegen im Bereich des Zuflussprinzips. Der Arbeitnehmer erhält seinen Lohn nur zum Teil ausbezahlt. Der restliche Teil wird lediglich auf dem Zeitwertkonto verbucht. Damit dokumentiert der Arbeitgeber den bereits erdienten Lohnanspruch, der vereinbarungsgemäß erst später gezahlt werden soll. Nach ständiger Rechtsprechung kommt es für den Zeitpunkt des Zuflusses darauf an, wann der Arbeitnehmer die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die gutgeschriebenen Beträge erhält (vgl. BFH v. 14. 2. 1984, VIII R 221/80, BStBl II 1984, [BSTBL Jahr 1984 II Seite 480](#), BeckRS 1984, [BECKRS Jahr 22006784](#)). Nach allgemeiner Meinung, die auch das BMF in seinem Schreiben vom 17. 6. 2009 (IV C 5 - S 2332/07/0004, a. a. O., unter A II.) vertritt, führen weder die Vereinbarung eines Zeitwertkontos noch die Wertgutschrift zum Zufluss von Arbeitslohn. Der Zufluss erfolgt erst bei Auszahlung des Guthabens.

Auch bei einem Zeitwertkonto eines Geschäftsführers ist ausschließlich zu beurteilen, wann die gutgeschriebenen und nicht ausgezahlten Beträge zufließen. Es gelten dieselben Grundsätze wie bei sonstigen Arbeitnehmern. Die Besonderheiten bei Gesellschafter-Geschäftsführern bleiben dabei zunächst außer Betracht. Daher gilt auch bei Geschäftsführern, dass der Arbeitslohn nach § [ESTG § 11](#) Abs. [ESTG § 11 Absatz 1](#) EstG zu einem späteren Zeitpunkt zufließt und in dem jeweiligen Zeitpunkt nach § [ESTG § 38](#) Abs. [ESTG § 38 Absatz 2](#) Satz 2 EstG der Lohnsteuer unterliegt.

Geldbeträge fließen dem Steuerpflichtigen in der Regel dadurch zu, dass sie bar ausgezahlt oder einem Konto des Empfängers bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben werden (st. Rspr., BFH v. 3. 2. 2011, [BFH Aktenzeichen VIR410 VI R 4/10](#), BFHE 232, [BFHE Band 232 Seite 501](#), DStR 2011, [DSTR Jahr 2011 Seite 618](#)). Beides ist hier nicht der Fall. Insbesondere führt das Niedersächsische FG aus, dass durch die Gutschrift auf dem Zeitwertkonto lediglich ein Anspruch des Geschäftsführers gegenüber der Klägerin dokumentiert wird, ohne dass der Geschäftsführer Inhaber des gutgeschriebenen Betrags wird. Es handelt sich nur um eine interne Gutschrift in den Büchern der Klägerin und nicht auf einem Bankkonto. Die Zeitwertkonto-Vereinbarung regelt, dass

lediglich ein Anspruch auf spätere Auszahlung in der Freistellungsphase besteht. Zuflusszeitpunkt ist erst die Erfüllung und noch nicht das Entstehen des Anspruchs (Niedersächsisches FG v. 16. 2. 2012, [FGNIEDERSACHSEN Aktenzeichen 14K20211 14 K 202/11](#), a. a. O.).

Im BMF-Schreiben vom 17. 6. 2009 (IV C 5 - S 2332/07/0004, a. a. O., unter A IV 2.b) findet sich weiter keine Begründung, als dass Vereinbarungen über die Einrichtung von Zeitwertkonten mit dem Aufgabenbild des Organs einer Körperschaft nicht vereinbar seien. Daraus ergibt sich weder, wo der Widerspruch zwischen Aufgabenbild und Zeitwertkonto-Vereinbarung liegt, noch welcher Bezug zum Zuflussprinzip sich daraus ergibt (vgl. Hilbert/Paul, NWB 2012, 3391, 3398; FG Düsseldorf v. 21. 3. 2012, [FGDUESSELDORF Aktenzeichen 4K283411 4 K 2834/11](#), a. a. O.).

Argumentationsansätze im Sinne der Finanzverwaltung finden sich in einem Aufsatz von Harder-Buschner (Regierungsdirektorin beim BMF in Berlin; NWB 2009, 2132): Die Möglichkeit einer Arbeitszeitflexibilisierung sei nicht das primäre Ziel einer Zeitwertkonto-Vereinbarung mit Organen einer Gesellschaft. Hingegen sei das Ziel ein steuer- und ertragsoptimiertes Modell zur Anlage von bestimmten Vergütungsbestandteilen, also im Grunde ein Vermögensanlagemodell zur wirtschaftlichen Absicherung für den Zeitraum nach Organstellung. Bei der Prüfung des Zuflusses nach § [ESTG § 11](#) i. V. m. § [ESTG § 38](#) Abs. [ESTG § 38 Absatz 2](#) Satz 2 EstG spielen die Motive und der Zweck der Vereinbarung jedoch keine Rolle, sondern allein die Tatsache der wirtschaftlichen Verfügungsmacht. Die Argumentation verläuft abseits der Gesetzeslage. Dies trifft auch auf die weiteren Argumente zu, die aus Sicht von Harder-Buschner für den sofortigen Zufluss bei Organen von Gesellschaften sprechen: Es gebe keine planbare Freistellungsphase, sondern nur die Beendigung der Organstellung. Die ersparte Lohnsteuer könnte zu Vermögensanlagezwecken mitbenutzt werden und zu einem Progressions- und Zinseszinsseffekt führen. Schließlich würde die Verschiebung des Zuflusses auf einen späteren Zeitpunkt zu einer Bezuschussung und Privilegierung einer Vermögensanlage für die Organe eines Betriebes führen, die nach dem Sinn und Zweck von Zeitwertkonten nicht gerechtfertigt sei. Für die Bestimmung des Zuflusszeitpunktes sind diese Argumente nicht relevant.

Die Argumentation trägt aber auch inhaltlich nicht, da nicht ersichtlich ist, worin sich die steuerliche Wirkung einer Zeitwertkonto-Vereinbarung bei Organen von Gesellschaften und bei sonstigen Arbeitnehmern unterscheidet. Es ist nicht ersichtlich, warum eine steuerliche Ungleichbehandlung geboten sein sollte. Im Gegenteil verlangt Art. [GG Artikel 3](#) Abs. [GG Artikel 3 Absatz 1](#) GG die steuerliche Gleichbehandlung von Organen einer Kapitalgesellschaft und anderen Arbeitnehmern.

5. Zeitwertkonten bei Gesellschafter-Geschäftsführern

Nach ständiger Rechtsprechung erfährt das Zuflussprinzip bei Geschäftsführern, die gleichzeitig beherrschende Gesellschafter oder Alleingesellschafter sind, eine Ausnahme: Aufgrund einer Zuflussfiktion fließen Beträge, die ihnen die Gesellschaft schuldet, bereits im Zeitpunkt der Fälligkeit zu, falls die Gesellschaft zahlungsfähig ist (BFH v. 21. 10. 1981, [BFH Aktenzeichen IR23078 I R 230/78](#), BStBl II 1982, [BSTBL Jahr 1982 II Seite 139](#), BeckRS 1981, [BECKRS Jahr 22005904](#)). Außerdem sind die allgemeinen Regelungen zur verdeckten Gewinnausschüttung zu beachten (dazu im Zusammenhang mit Zeitwertkonten: Ziegenhagen/Schmidt, DB 2006, [DB Jahr 2006 Seite 181](#)). Im aktuell entschiedenen Fall des Hessischen FG (v. 19. 1. 2012, [FGHESSEN](#)

[Aktenzeichen 1K25011 1 K 250/11](#), a. a. O.) ging es genau um die Frage des Zuflusses bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer. Das FG stellte fest, dass bei einer im Voraus geschlossenen zivilrechtlich wirksamen Zeitwertkonto-Vereinbarung die Beträge, die auf dem Zeitwertkonto gutgeschrieben werden, nicht zur Auszahlung fällig werden. Daher kommt die Zuflussfiktion auch nicht zum Tragen. Die Zeitwertkonten-Gestaltungen stehen folglich auch Gesellschafter-Geschäftsführern offen.

6. Fazit

Zeitwertkontenmodelle bei Organen von Kapitalgesellschaften sind nach dem BMF-Schreiben vom 17. 6. 2009 (IV C 5 - S 2332/07/0004, a. a. O.) steuerlich nicht anzuerkennen. Mit dieser Ansicht und der vagen Begründung argumentiert das BMF jedoch unabhängig vom gesetzlichen Zuflussprinzip. Zutreffend ist daher die Ansicht der Rechtsprechung in drei aktuellen FG-Urteilen (FG Düsseldorf v. 21. 3. 2012, [FGDUESSELDORF Aktenzeichen 4K283411 4 K 2834/11](#), a. a. O.; Niedersächsisches FG v. 16. 2. 2012, [FGNIEDERSACHSEN Aktenzeichen 14K20211 14 K 202/11](#), a. a. O.; Hessisches FG v. 19. 1. 2012, [FGHESSEN Aktenzeichen 1K25011 1 K 250/11](#), a. a. O.). Danach sind Zeitwertkonten bei Geschäftsführern und sogar bei Gesellschafter-Geschäftsführern steuerlich wirksam zu vereinbaren. Eine baldige Klärung durch den BFH ist zu erwarten (Revisionsverfahren VI R 19/12 und VI R 26/12).

Fussnoten

Fussnote *

Tjarko Graefe, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht,
bei der SEB Steuerberatungsgesellschaft mbH.